



Raiffeisen **CENTROBANK**

*Wertpapier - Verkaufsprospekt
vom 13. Oktober 2003
für*

Open End Indexzertifikate 2003

*Nachtrag Nr .5 gemäß § 10 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-
Verkaufsprospekt vom 24. Mai 2002 sowie zu den
Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz
Nr. 4 vom 13. Juni 2002, Nr. 6 vom 24. Juli 2002,
Nr. 12 vom 04. März 2003, Nr. 15 vom 20. Juni 2003
und Nr. 17 vom 22. Juli 2003*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 13. Oktober 2003

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 24. Mai 2002 sowie zu den Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz Nr. 4 vom 13. Juni 2002, Nr. 6 vom 24. Juli 2002, Nr. 12 vom 04. März 2003, Nr. 15 vom 20. Juni 2003 und Nr. 17 vom 22. Juli 2003

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien
emittiert

jeweils 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende
Open End Indexzertifikate

ISIN	WKN	Underlying	Laufzeit- beginn	Börsennotiz	Laufzeitende	Zahltag	Währun- g	Bezugs- verhältnis	Volumen	Mindest- anzahl	maßgebl. Börse	max. Spread	homogen. Spread
AT0000467071	333060	Nasdaq-100®	14. Okt. 2003	14. Okt. 2003	open end	+3 Tage	EUR	100:1	1.000.000	1	1CME	1,5	150

Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	5
3. Allgemeine Informationen.....	7
4. Angaben über die Emittentin	9
Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate.....	12

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (im folgenden kurz: Prospekt) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 (3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1988 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden. Die Emittentin stellt fortlaufend aktuelle An- und Verkaufskurse.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegende Index ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Zertifikate verbiefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbiefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der dem Index zugrunde liegenden Aktien in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der dem Index zugrunde liegenden Aktien, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
- der Börsenpreis der dem Index zugrunde liegenden Aktien und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend **vermindert**.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Indexkurses und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem Index zugrunde liegenden Aktien. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der dem Index zugrunde liegenden Aktien haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegethoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 14. Oktober 2003; Notiz an der EUWAX ab 14. Oktober 2003.

Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt werden. Danach wird er fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis für die Zertifikate kann bei der Emittentin erfragt werden.

Verbriefung

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

Besteuerung von Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung geht die Emittentin daher davon aus, dass weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind. Dies deshalb, da weder die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt noch ein Nutzungsentgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens gewährt wird.

Gelangt die Finanzverwaltung jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung, wäre als Bemessungsgrundlage für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer entweder die Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate oder im ungünstigsten Fall 30% der Einnahmen (Pauschalbemessungsgrundlage) aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate anzusetzen. Derzeit beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%.

Da die Depotbanken für die Einbehaltung und Abfuhr der Zinsabschlagsteuer verantwortlich sind, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Depotbanken aufgrund ihrer eigenen Beurteilung schon im Vorfeld einer Entscheidung von Finanzverwaltung oder Rechtsprechung die Zinsabschlagsteuer - wie vorstehend beschrieben - einbehalten.

Ebensowenig sind nachteilige Rechtsänderungen ausgeschlossen, die auch rückwirkend in Kraft treten können.

Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2002 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2002 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Vorsitzender:

Dr. Gerhard Vogt, Josefs-gasse 7, A-1080 Wien

Mitglieder:

Dkfm Christian Sperk, Goldeggasse 2, A-1040 Wien

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mag Alfred Michael Spiss, Liechtensteinstraße 23/5, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Linzer Straße 470/6, A-1140 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Karl Stoss, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 29 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX und der EUREX.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2002 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2002 verlief zufriedenstellend.

Für das Geschäftsjahr 2003 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2003 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 13. Oktober 2003

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft
Wilhelm Celeda Robert Wagner
Direktor Prokurist

Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab 14. Oktober 2003 gemäß diesen Bedingungen 1.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Zertifikate auf den Nasdaq-100®-Index, ISIN AT0000467071.
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin trägt.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Ausgabekurs, Open End Zertifikate

1. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am 14. Oktober 2003. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um Open End Zertifikate. Das bedeutet, die Zertifikate haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Der Ausgabekurs je Stück Zertifikat beträgt 0,01 EUR je Indexpunkt des aktuell festgestellten und in Euro umgerechneten Kurses des Index zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages oder -abschlages.

§ 4 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der Nasdaq-100®-Index.

Disclaimer:

The Product(s) is not sponsored, endorsed, sold or promoted by The Nasdaq Stock Market, Inc. (including its affiliates) (Nasdaq, with its affiliates, are referred to as the Corporations). The Corporations have not passed on the legality or suitability of, or the accuracy or adequacy of descriptions and disclosures relating to, the Product(s). The Corporations make no representation or warranty, express or implied to the owners of the Product(s) or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the Product(s) particularly, or the ability of the Nasdaq-100 Index® to track general stock market performance. The Corporations' only relationship to [Licensee] (Licensee) is in the licensing of the Nasdaq-100®, Nasdaq-100 Index®, and Nasdaq® trademarks or service marks, and certain trade names of the Corporations and the use of the Nasdaq-100 Index® which is

determined, composed and calculated by Nasdaq without regard to Licensee or the Product(s). Nasdaq has no obligation to take the needs of the Licensee or the owners of the Product(s) into consideration in determining, composing or calculating the Nasdaq-100 Index®. The Corporations are not responsible for and have not participated in the determination of the timing of, prices at, or quantities of the Product(s) to be issued or in the determination or calculation of the equation by which the Product(s) is to be converted into cash. The Corporations have no liability in connection with the administration, marketing or trading of the Product(s).

THE CORPORATIONS DO NOT GUARANTEE THE ACCURACY AND/OR UNINTERRUPTED CALCULATION OF THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. THE CORPORATIONS MAKE NO WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY LICENSEE, OWNERS OF THE PRODUCT(S), OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. THE CORPORATIONS MAKE NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIM ALL WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE WITH RESPECT TO THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL THE CORPORATIONS HAVE ANY LIABILITY FOR ANY LOST PROFITS OR SPECIAL, INCIDENTAL, PUNITIVE, INDIRECT, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES, EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

*The Nasdaq-100®, Nasdaq-100 Index®, and Nasdaq® are trade or service marks of The Nasdaq Stock Market, Inc. (which with its affiliates are the Corporations) and are licensed for use by [Licensee]. The product(s) have not been passed on by the Corporations as to their legality or suitability. The product(s) are not issued, endorsed, sold, or promoted by the Corporations. **THE CORPORATIONS MAKE NO WARRANTIES AND BEAR NO LIABILITY WITH RESPECT TO THE PRODUCT(S).***

§ 5 Beschreibung des Nasdaq-100®-Index

Der Nasdaq-100®-Index enthält 100 der größten gelisteten Nasdaq-Werte. Jeder dieser Werte ist in Relation zu seiner Marktkapitalisierung vertreten. Der Index reflektiert die größten Wachstumsunternehmen verschiedener Branchen.

§ 6 Verzinsung, Dividenden

Es erfolgen weder Zinszahlungen noch Dividendenzahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Kündigung, Festsetzung einer Laufzeit

1. Seitens der Zertifikatsinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabebetrag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß § 16 bekannt gemacht.

§ 8 Abrechnungsbetrag

1. Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber für jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Abrechnungsbetrag“), der dem in Indexpunkten ausgedrückten und in Euro umgerechneten Schlusskurs des Nasdaq-100®-Index am Abrechnungstag entspricht, wobei je Indexpunkt des Nasdaq-100®-Index EUR 0,01 (entspricht einem Bezugsverhältnis von 100 : 1) zur Auszahlung gelangen und der Abrechnungsbetrag je Stück Zertifikat auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird („Abrechnungskurs“).

2. Die Umrechnung des Indexwertes von US Dollar in Euro erfolgt anhand des offiziellen Tagesfixing der europäischen Zentralbank.
3. Die Auszahlung des Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 9 Abrechnungstag

1. Bei einer Laufzeitfestsetzung nach § 7 Pkt. 2 ist der Abrechnungstag der letzte Tag der durch die Emittentin festgesetzten Laufzeit.
2. Sollte der Abrechnungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 11 Ersatzindex

1. Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass
 - a) ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
 - b) die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Zertifikate maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Zertifikate nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden),

so kann die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 16 veröffentlichen und den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen.

Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des Index gemäß § 1.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

1. Sollte die Berechnung des Nasdaq-100[®]-Index eingestellt werden oder die Emittentin keinen Ersatzindex gemäß § 11 selbst berechnen, ist sie berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 16 unter Angabe des Zahlungstages und des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen.
2. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

§ 15 Börseeinführung

Die Aufnahme des Handels der Zertifikate im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ist vorgesehen.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.

§ 17 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 18 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hinterlegt.

§ 19 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von CME kalkulierten Nasdaq-100®-Index.

§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Wien, am 13. Oktober 2003